

Personalkosten Schulsozialarbeit Berufsbildende Schule und Wogbachschule

1. Freie Träger der Jugendhilfe haben Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen, die im Rahmen übertragener Aufgaben der Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII anfallen.

Der Arbeitgeberaufwand setzt sich zusammen aus Personalkosten und Personalnebenkosten. Dazu gehören das arbeits- und tarifrechtliche Entgelt, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgung, Fort- und Weiterbildung, anteilige Kosten für die Verwaltung (Leitung, Personalverwaltung, Mitarbeitervertretung, Betriebsärztlicher Dienst usw.). Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Personalkosten.

Zusätzlich werden Aufwendungen für Sachkosten (Fahrtkosten, Büromaterial, EDV-Ausstattung und Support, Lizenzen, Abschreibungen usw.) berücksichtigt und im Rahmen des Verwendungsnachweises zum Teil spitz abgerechnet. Die Kalkulationen orientieren sich an den tatsächlichen Aufwendungen.

2. An der **BBS Speyer** sind drei Schulsozialarbeiter/innen des freien Trägers mit einem Anteil von je 0,75 Vollzeitstelle (= 2,25 Stellen) tätig. Aufgrund der tarifrechtlichen Regelungen erhalten die Fachkräfte Entgelt in unterschiedlicher Höhe, woraus sich ein unterschiedlicher Arbeitgeberaufwand je Fachkraft ergibt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Aufschlüsselung nach einzelnen Fachkräften nicht möglich.

Für 2020 werden folgende Kosten des freien Trägers kalkuliert:

Personalkosten / Arbeitgeber-Brutto	155.000 Euro
Personalnebenkosten	20.800 Euro
Sachkosten	5.100 Euro
Gesamt	180.900 Euro

3. An der **Wogbachschule Speyer** sind zwei Schulsozialarbeiter/innen mit einem Anteil von je 0,5 Vollzeitstelle (= 1,0 Stellen) tätig. Eine Fachkraft ist bei der Stadt beschäftigt, die andere Fachkraft beim freien Träger. Aufgrund der tarifrechtlichen Regelungen erhalten die Fachkräfte Entgelt in unterschiedlicher Höhe, woraus sich ein unterschiedlicher Arbeitgeberaufwand je Fachkraft ergibt.

Für die Kalkulation der Kosten der Schulsozialarbeit des freien Trägers (0,5-Stelle) wird das gleiche Berechnungsschema wie bei der BBS angewendet. Für die Kalkulation der Kosten der Schulsozialarbeit der Stadt werden bisher nur die Personalkosten / Arbeitgeber-Brutto sowie eine Sachkostenpauschale berücksichtigt (kein „Overhead“). Auch daraus ergibt sich eine Differenz zu den kalkulierten Kosten bei der Aufgabenwahrnehmung nur durch freie Träger. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Aufschlüsselung des kalkulierten Aufwands (75.000 Euro) nach einzelnen Fachkräften nicht möglich.

4. Zum Vergleich: Die **Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement** (KGSt), die bundesweit als Referenz für personalwirtschaftliche Fragen der Kommunen gilt, legt für Personalkostenkalkulationen für eine 1,0-Stelle (EG S11 TVöD) folgende Werte zugrunde:

Personalkosten	69.800 Euro
Sachkosten	9.700 Euro
Gemeinkosten („Overhead“)	13.960 Euro
Gesamt	93.460 Euro

